



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 19258 Nostorf

Datum: 10.02.2010

Gesch.-Z.: 5397393 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

D0045

Heusanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90481 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telex Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

4. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie in die Republik Irak abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Begründung:

Die Antragsteller, irakische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und Angehörige der Religionsgemeinschaft der Yeziden, reisten nach eigener Aussage am 05.11.2009 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 09.11.2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländer in ihren persönlichen Anhörungen am 25.11.2009 im Wesentlichen an, am 05.06.2009 habe ein Sohn den Antragsteller zu 1) beim Schafehüten begleitet. Als man bei der Weide eingetroffen sei, seien dort 5 bis 6 Araber gewesen, die die Herausgabe von Schafen verlangt hätte. Als der Ausländer zu 1) sich gewehrt habe, sei er bewußtlos geschlagen worden. Nachdem er aus der Bewußtlosigkeit erwacht sei, habe er feststellen müssen, dass der Sohn von den Arabern getötet worden sei, 20 bis 30 Schafe verschwunden seien.

Eine Anzeige sei nicht erstattet worden, weil der Vater des Ausländers zu 1) erklärt habe, in diesem Fall würden die Täter die anderen Kinder und ihn (den Antragsteller zu 1)) töten. Die beste Lösung sei das Land zu verlassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die Asylanträge insoweit nicht beschränkt wurden.

1.

Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werden abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise über einen solchen sicheren Drittstaat erfolgte, ist vom tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss dabei nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Dies trifft hier zu.

Die Antragstellerin konnte zwar nicht angeben, durch welche Länder sie gereist sind, die Tatsache jedoch, dass sie das Bundesgebiet auf dem Landweg erreicht haben, beweist jedenfalls, dass sie aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG eingereist sind. Daher können sie sich auf das Asylrecht nicht berufen.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Wurden die Antragsteller vor ihrer Ausreise bereits politisch verfolgt oder waren sie unmittelbar von Verfolgung bedroht, ist dies grundsätzlich ein ernsthafter Hinweis darauf, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet und, bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen, Flüchtlingsschutz zu gewähren ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass sie bei Rückkehr erneut von solcher Verfolgung bedroht werden (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG - QualifRL).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Politisch motivierte Verfolgung von Seiten des irakischen Staates wurde weder vorgetragen, noch ist eine solche ersichtlich.

Soweit sich die Ausländer auf die Situation der Yeziden im Irak berufen, führt dies nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Yeziden sind als religiöse Minderheit im Irak nach wie vor einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt. Seit dem Jahr 2007, in dem es noch zu schweren Anschlägen mit einer hohen Opferzahl kam, ging die Zahl yezidischer Opfer politischer Verfolgung jedoch deutlich zurück.

Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte (vgl. BVerwG, U. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08) lässt sich derzeit nicht mehr feststellen.

Die Zahl der Yeziden im Irak liegt nach Angaben des Auswärtigen Amtes Schätzungen zufolge zwischen 200.000 und 600.000 (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12.08.2009, Az.: 508-516.80/3). Nach anderen Schätzungen leben noch zwischen 500.000 und 600.000 Yeziden im Irak (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2009. Iraq. October 26, 2009.

<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2009/127348.htm>; United States Commission on International Religious Freedom. Annual Report 2009. May 2009. Iraq.

<http://www.uscirf.gov/images/AR2009/final%20ar2009%20with%20cover.pdf>). Die Hauptsiedlungsgebiete der Yeziden befinden sich auf zentralirakischem Gebiet in der Provinz Ninive, dem Jebel Sinjar und der Sheikhan-Region.

Zwar kommt es weiterhin zu Angriffen auf Yeziden und zu Diskriminierung. Jedoch seit den koordinierten Anschlägen auf die yezidische Bevölkerung im August 2007, bei denen zwei yezidische Dörfer zerstört und über 700 Personen getötet wurden (vgl. United States Commission on International Religious Freedom. Annual Report 2009. May 2009. Iraq.

<http://www.uscirf.gov/images/AR2009/final%20ar2009%20with%20cover.pdf>), nach anderen Schätzungen wurden über 400 Personen getötet (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2009. Iraq. September 19, 2008), sind keine größeren Anschläge gegen Yeziden mehr bekannt geworden.

Voraussetzung für die Flüchtlingsanerkennung ist deshalb eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit

Das Sachvorbringen der Antragsteller zu 1) und zu 2) genügt nicht den Anforderungen eines substantiierten Sachvortrages.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen der Ausländer und deren Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Asylankennung kann schon allein der Tatsachenvortrag der Asylantragsteller führen, sofern ihre Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem sie ihre Furcht vor politischer Verfolgung herleiten, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten müssen die Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in ihre eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann den Ausländern nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

Die Schilderungen der Antragsteller vermochten zu keinem Zeitpunkt der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 25.11.2009 den Eindruck einer tatsächlich erlebten Begebenheit zu erwecken.

Dazu waren die Vorbringen in ihrer Wortwahl zu farblos, kurz und ohne Anklang von Nebensächlichkeiten. Die Aussage muss als glatt und lediglich zielgerichtet gewertet werden.

Das eigenständige Sachvorbringen der Antragsteller erschöpfte sich in wenigen Sätzen. Die skizzierte Bedrohungssituation vermochten die Ausländer auf Fragen nicht zu substantiieren. Ihre Äußerungen blieben weiterhin an der Oberfläche und vermittelten keinen anderen Eindruck.

Der Inhalt und der Verlauf des Gespräches verdeutlichten, dass sich die Ausländer nicht wegen der geschilderten Bedrohungssituation in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Da für die Antragsteller zu 3) bis 5) keine eigenständigen Ausreisegründe vorgetragen wurden, mussten deren Anträge ebenfalls erfolglos bleiben.

Nach alledem konnten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht festgestellt werden.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragsteller zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Solche Gefahren wurden weder glaubhaft geltend gemacht, noch, sind sie sonstwie ersichtlich.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland der Antragsteller oder der Region des Herkunftslandes, aus der die Antragsteller kommen, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen.

Die Antragsteller stammen aus der Provinz Ninive.

Aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern kann das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in den Provinzen/Regionen Bagdad, Ninive (mit Schwerpunkt Mosul) und Diyala nicht ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für eine mögliche Schutzgewährung ist weiterhin, dass die Antragsteller Angehörige der Zivilbevölkerung sind.

Dies ist vorliegend der Fall.

Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist außerdem, dass den Antragstellern im Rahmen des bewaffneten Konflikts erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Da in einem bewaffneten Konflikt typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen, sind diese von den für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu fordernden, den Antragstellern individuell drohenden Gefahren abzugrenzen. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, der bei Vorliegen allgemeiner Gefahren die Entscheidung über eine Schutzgewährung im Verfahren des Bundesamtes sperrt und den obersten Landesbehörden im Rahmen des § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuweist, ist dabei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c QualfRL keine Sperrwirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Den Antragstellern drohen aufgrund der gegebenen Situation bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren.

Als Umsetzungsnorm des Art. 15 c QualfRL ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einklang mit der Richtlinie auszulegen. In diesem Zusammenhang kommt der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) eine die Mitgliedstaaten bindende Wirkung zu. Zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale „ernsthafte individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ haben sich auf europäischer Ebene der EuGH (Urteil der Großen Kammer vom 17.02.2009 zum Vorabentscheidungsersuchen des Nederlandse Raad van State - C-465/07) und auf nationaler Ebene das BVerwG (Urteile vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.) geäußert.

Eine Schutzgewährung nach Art. 15 c QualfRL kommt dann in Betracht, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliegt. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ schließt dabei nach der Entscheidung des EuGH auch Fälle ein, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Das Vorliegen einer solchen ernsthaften individuellen Bedrohung der subsidiären Schutz suchenden Person „setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.“ Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann vielmehr auch dann „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der bestehende bewaffnete Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden (...) ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land

oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“ Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH-Urteil a.a.O.).

Diese Auslegung deckt sich mit der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG als Umsetzungsnorm des Art. 15 c QualfRL dann in Betracht kommt, wenn sich die allgemeine, von einem bewaffneten Konflikt ausgehende Gefahr so verdichtet, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Dabei können für die Bemessung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien gelten, wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Schutzsuchenden so zuspitzen, dass diese ernsthaft und wahrscheinlich Gefahr läuft, in ihren fundamentalsten Grundrechten (Leib oder Leben) verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Sowohl der EuGH als auch BVerwG gehen davon aus, dass Situationen willkürlicher Gewalt (EuGH) bzw. einer Verdichtung allgemeiner Gefahren (BVerwG), die das für die Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau erreichen, Ausnahmecharakter haben. Dies belegt auch der Erwägungsgrund Nr. 26 zur QualfRL, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen.

Eine derartige Ausnahmesituation ist vorliegend nicht gegeben.

Selbst wenn man vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der Herkunftsregion der Antragsteller ausgeht, bestünde für sie als Angehörige der Zivilbevölkerung keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG.

Der in der Herkunftsregion der Antragsteller herrschende Konflikt erreicht kein so hohes Niveau, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass sie bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr liefen, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein.

Das Auswärtige Amt stellte zwar im Lagebericht vom 06.10.2008 noch fest, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor verheerend sei, konstatierte aber auch eine deutliche Abnahme der sicherheitsrelevanten Vorfälle seit Frühjahr 2007. Die Nachhaltigkeit dieser Verbesserung bleibe allerdings abzuwarten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008). Inzwischen ist festzustellen, dass die Zahl der zivilen Opfer im Irak insgesamt deutlich zurückgegangen ist. In den drei Provinzen Bagdad, Ninive und Diyala, in denen (zusammen mit der Provinz Salahaddin) die Hälfte der irakischen Einwohner lebt,

ereigneten sich zwar auch im Jahr 2008 die meisten Vorfälle mit den höchsten Opferzahlen, jedoch ist ebenso wie in den übrigen Regionen eine deutliche Abnahme festzustellen.

Das U.S.-Verteidigungsministerium berechnete, dass im Zeitraum Juni - September 2008 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2007 die Zahl der täglichen Angriffe in Bagdad um 73% und in den Provinzen Ninive, Diyala, Tamim und Salahaddin um 32% zurückgegangen sei (vgl. U.S. Department of Defense, September 2008: Measuring Stability and Security in Iraq –Report to the Congress. <http://www.defenselink.mil>). Im Bericht vom Dezember 2008 wird ein erneuter Rückgang gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum von 9% in Bagdad und 22% in den übrigen Provinzen festgestellt (U.S. Department of Defense, December 2008: Measuring Stability and Security in Iraq –Report to the Congress. <http://www.defenselink.mil>).

Laut Iraq Body Count waren 2008 die Provinzen Bagdad, Ninive und Diyala die Regionen mit den meisten Vorfällen und höchsten Opferzahlen (vgl. zu den Ereignissen im Einzelnen die Zusammenstellungen der Organisation Iraq Body Count, <http://www.iraqbodycount.org>). In Relation zur Einwohnerzahl bedeutet dies, dass in Diyala 105 Todesopfer auf 100.000 Einwohner kamen, in Bagdad 50 und in Ninive 41.

Damit kann nicht von einem für die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderlichen Maß an Verdichtung allgemeiner Gefahren ausgegangen werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer sowie der Tatsache, dass die Betroffenheit nicht allein anhand der Todesfälle bewertet werden darf. Belastbare Zahlen oder Schätzungen zu anderen Menschenrechtsverletzungen liegen allerdings nicht vor. Allein die dokumentierten Vorfälle mit Todesopfern zeigen jedoch, dass die Zahl der Opfer im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung bei Weitem nicht das nach den vergleichsweise heranzuziehenden Vorgaben für eine Gruppenverfolgung im Bereich Flüchtlingsschutz erforderliche Ausmaß erreicht. Selbst in den beiden am stärksten betroffenen Provinzen Bagdad und Ninive mit mehr als einem Vorfall pro Tag im Jahr 2008 bewegt sich die Zahl der Todesopfer im Promillebereich.

Eine erhebliche individuelle Gefahr kann sich auch nicht daraus ergeben, dass der für die Schutzgewährung erforderliche Grad willkürlicher Gewalt aufgrund von Umständen, die sich aus der persönlichen Situation der Antragsteller herleiten lassen, niedriger einzustufen wäre.

Solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände haben die Antragsteller weder vorgetragen, noch waren sie sonst erkennbar.

Nachdem folglich das Vorliegen eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes abgelehnt werden musste, sind im Anschluss daran nach nationalem Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Solche Gefahren wurden weder glaubhaft geltend gemacht, noch sind sie sonstwie ersichtlich.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die Antragsteller haben keine erheblichen konkreten individuellen Gefahren für Leib oder Leben glaubhaft vorgetragen. Die geltend gemachten Befürchtungen resultieren vielmehr allein aus allgemeinen Gefahren.

Gründet sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der die Antragsteller angehören, allgemein betreffen, so ist grundsätzlich § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG anzuwenden.

Eine solche allgemeine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt vor, wenn ein Missstand im Zielstaat der Abschiebung die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, <1 C 5.01> BVerwGE 115, 1).

Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist in diesen Fällen die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers beim Bundesamt gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, da Schutzanordnungen für diesen Personenkreis den obersten Landesbehörden gem. § 60 a AufenthG vorbehalten sind.

Bei Vorliegen des europarechtlichen Abschiebungsverbots eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allerdings richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c QualfRL keine Sperrwirkung entfaltet.

Greift die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Gefahren des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein, ist ein Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG trotz lediglich allgemeiner Gefahrenlage ausnahmsweise dann zu gewähren, wenn keine anderen Abschiebungsverbote gegeben sind und eine Schutzanordnung gem. § 60 AufenthG fehlt, die Abschiebung jedoch Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 a.a.O. und 27.04.1998, EZAR 043 Nr. 29, Az.: 9 C 13.97 m.w.N.). Ergibt somit die Prüfung des Einzelfalles, dass die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefährdungslage, von der ihr zustehenden Ermessensermächtigung aus § 60 a Auf-

enthG keinen Gebrauch gemacht hat, und daher jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, ist in diesen Fällen von Verfassungs wegen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eine Einzelfallentscheidung geboten und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27).

Ob sich eine allgemeine Gefahrenlage für den einzelnen Ausländer zu einer extremen Gefahr verdichtet, ist nur dann feststellbar, wenn eine wertende Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass der Ausländer im Abschiebezielstaat entweder einer extremen Gefahrenlage für die gesamte Gruppe, der er zugehört oder einer für ihn aufgrund besonderer Umstände individuell zugespitzten extremen Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt wäre (BVerwG, Beschluss vom 08.04.2002, <1 B 71.02> Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 59).

Wie bereits oben bei der Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festgestellt, liegt eine Verdichtung konfliktbedingter Gefahren, die zu einer Schutzgewährung hätten führen müssen, nicht vor. Vergleichbares gilt auch für die Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i. V. m. der hier für allgemeine Gefahren erforderlichen verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Auch unter Einbeziehung nicht konfliktbedingter allgemeiner Gefahren, wie z. B. einer hohen Kriminalität oder einer nur mittelbar konfliktbedingten schlechten Versorgungslage, ist eine extreme Gefahrenlage, die zur Schutzgewährung führen müsste, nicht festzustellen.

Zwar ist die Sicherheitslage in Teilen des Iraks nach wie vor sehr instabil, eine individuelle extreme Gefährdung der Antragsteller ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Die Sicherheitslage hat sich verbessert und die Gewalt im Land sank seit Sommer 2007 kontinuierlich (vgl. Report to Congress. Measuring Stability and Security in Iraq. Dezember 2008, http://www.defenselink.mil/pubs/pdfs/9010_Report_to_Congress_Dec_08.pdf). Laut der renommierten britischen Nichtregierungsorganisation Iraq Body Count, die seit dem Einmarsch der Koalitionstruppen in den Irak die Verluste unter der irakischen Zivilbevölkerung zählt, sind diese unter der Zivilbevölkerung seit 2006 auf den niedrigsten Stand gefallen. So seien zwischen 8.315 bis 9.028 Iraker im Jahre 2008 getötet worden. Im Jahre 2007 seien es noch über 22.671 und im Jahre 2006 noch über 25.774 gewesen. Dessen ungeachtet sei die Verbesserung nur ein relativer Erfolg, da die Anzahl der Angriffe auf Zivilisten noch immer hoch und ein ernstes Problem sei (vgl. Iraq Body Count, 28. Dezember 2008, <http://www.iraqbodycount.org/analysis/numbers/surge-2008/>).

Opfer von gezielten Angriffen werden vor allem Polizisten, Soldaten, Sicherheitskräfte, Akademiker, Journalisten, Ärzte, Angehörige von Minderheiten, aber auch Repräsentanten der Regierung. Es besteht aber zudem auch eine Gefährdung für Personen, die für internationale Organisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten.

Zu dieser Personengruppe gehören die Antragsteller jedoch nicht.

Auch die Versorgungslage begründet keine extreme Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung zu einem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Zwar ist die Nahrungs-, Trinkwasser- und Stromversorgung in einigen Regionen zeitweise unzureichend, jedoch ist die Versorgungslage nicht derartig schlecht, dass eine extreme Gefährdung angenommen werden müsste. Das irakische Handelsministerium lässt weiterhin Nahrungsmittel verteilen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008, Az.: 508-516.80/3 IRQ, S. 28).

Nach Angaben des Welternährungsprogramms (WFP) hat sich die Versorgungslage im Irak erheblich verbessert. 2005 hätten noch vier Millionen Iraker an Hunger gelitten, im vergangenen Jahr seien es noch knapp eine Million gewesen, teilte die UN-Organisation am 12.1.2008 in Rom mit. 6,4 Millionen Iraker könnten sich nicht selbst versorgen, sondern seien von staatlichen Nahrungsmittelrationen abhängig. Das WFP versorgt 750.000 der insgesamt 1,5 Millionen Binnenflüchtlinge im Irak, die keinen Zugang zu staatlichen Essensrationen haben (vgl. World Food Programme, <http://www.wfp.org/stories/iraq-access-food-improves-hunger-remains>).

Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller bei Rückkehr in ihre Heimat in eine existentielle Notlage geraten würden, sind nicht ersichtlich.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vor.

4.

Die Abschiebungsandrohung ist nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen, weil die Ausländer weder als Asylberechtigte anerkannt werden noch einen Aufenthaltstitel besitzen.

Die Ausreisefrist von einem Monat ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

5.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

H. Claus

